

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-  
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter aller  
allgemein bildenden und beruflichen Schulen  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Ada Quade

Telefon: 0385 / 588-7511

AZ: VII-320-Bür20-2020/057-012

E-Mail: A.Quade@bm.mv-regierung.de

Schwerin, den 12. August 2021

## **2. Hinweisschreiben im Schuljahr 2021/2022**

**hier: Hinweise zur Masken- und Testpflicht ab Montag, dem 16. August 2021**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die ersten beiden Schulwochen sind dank Ihres großen Engagements gut verlaufen.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass nach Ablauf dieser zwei Schulwochen, ab Montag, 16.08.2021, die Pflicht zum Tragen der **Mund-Nase-Bedeckung (MNB)** für jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, ausgesetzt ist. Die diesbezügliche Regelung finden Sie in § 3a der aktuell geltenden 3. Schul-Corona-Verordnung.

Das Tragen einer MNB ist freiwillig selbstverständlich möglich.

Die bestehende Regelung beinhaltet, dass die Pflicht zum Tragen der MNB in Landkreisen und kreisfreien Städten in den Schulen erst dann wieder eintritt, wenn sie nach der **risikogewichteten Einstufung** an drei aufeinander folgenden Tagen der Ampelstufe 2 (orange) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind. In diesen Fällen hat jede Person, die sich in Schulgebäuden oder in und auf schulischen Anlagen aufhält, eine MNB zu tragen. Ausnahmen hiervon sind in der o. g. Verordnung geregelt.

**Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Die risikogewichtete Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte wird durch das Hauptkriterium, die Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle, bestimmt. Darüber hinaus werden als Nebenkriterien auch die Hospitalisierungsquote sowie die Auslastung der Intensivbetten berücksichtigt. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 150 gilt ausschließlich das Hauptkriterium zur Einstufung in die Stufe 5. Die Einstufung wird täglich vom Landesamt für Gesundheit und Soziales bekannt gegeben ([www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie](http://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie)).

Außerdem gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie Referendarinnen und Referendare weiterhin die Verpflichtung, sich zweimal in der Woche mittels eines anerkannten **Tests** auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu testen (§ 1a der 3. Schul-Corona-Verordnung). Hiervon ausgenommen sind vollständig Geimpfte sowie Genesene. Es gelten weiterhin die bestehenden Verfahren.

Die Testpflicht gilt auch bei mehrtägigen Schulfahrten.

Ich bitte Sie, in gewohnter Weise diese Regelungen umzusetzen und bedanke mich nochmals für Ihren Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Zwerschke

Landesschulrat i. V.